



KREISBLATT

des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016

Freitag, 20. Mai 2016

Nr. 14

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung eines Terminplans für die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages des Kreises Rendsburg-Eckernförde	S. 140
Amtliche Bekanntmachung einer Tierseuchenbehördlichen Anordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen (AFB)	S. 141
Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Hohenwestedt vom 26. November 2013	S. 144

Amtliche Bekanntmachung

Terminplan für die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages des Kreises Rendsburg-Eckernförde im Kreishaus in Rendsburg, Kaiserstraße 8

Mittwoch,	08.06.2016,	17:00 Uhr,	Sitzungssaal 1	Regionalentwicklungsausschuss
Donnerstag,	16.06.2016,	17:00 Uhr,	Sitzungsraum Zi. 169	Hauptausschuss
Donnerstag,	23.06.2016,	17:00 Uhr,	Sitzungssaal 2	Umwelt- und Bauausschuss

Änderungen bleiben vorbehalten.

Amtliche Bekanntmachung

Tierseuchenbehördliche Anordnung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut (AFB)

Nachdem in einem Bienenbestand in der Gemeinde Jevenstedt der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt wurde, werden gemäß

- §§ 5 b, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738) i.V.m. § 6 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) und
 - § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften vom 16.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 141), in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, zum Schutz gegen eine Seuchenverbreitung folgende Anordnungen getroffen:
1. Um den befallenen Bienenstand wird ein Teilgebiet der Gemeinde Jevenstedt gemäß anliegender Karte, welche Bestandteil dieser Verfügung ist, als Sperrgebiet festgelegt.
 2. Für den Sperrbezirk gelten folgende Regelungen:
 - 2.1 Die Standorte aller Bienen innerhalb des Sperrbezirkes sind unverzüglich dem Veterinäramt des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Telefon-Nr. 04331/202-315, anzuzeigen, damit amtstierärztliche Untersuchungen stattfinden können.
 - 2.2 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 - 2.3 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus dem Bienenstand entfernt werden.

Diese Regelung findet keine Anwendung auf Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitenden Betriebe, die über die erforderlichen Einrichtungen zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
 - 2.4 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
 - 2.5 Die Anordnungen gelten bis auf Widerruf.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2005 (BGBl. I S. 2482) wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung im öffentlichen Interesse angeordnet.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Schutzmaßnahmen werden nach § 26 Bienenseuchen-Verordnung i.V.m. § 32 des Tiergesundheitsgesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

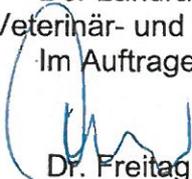
Rechtsbehelfsbelehrung:

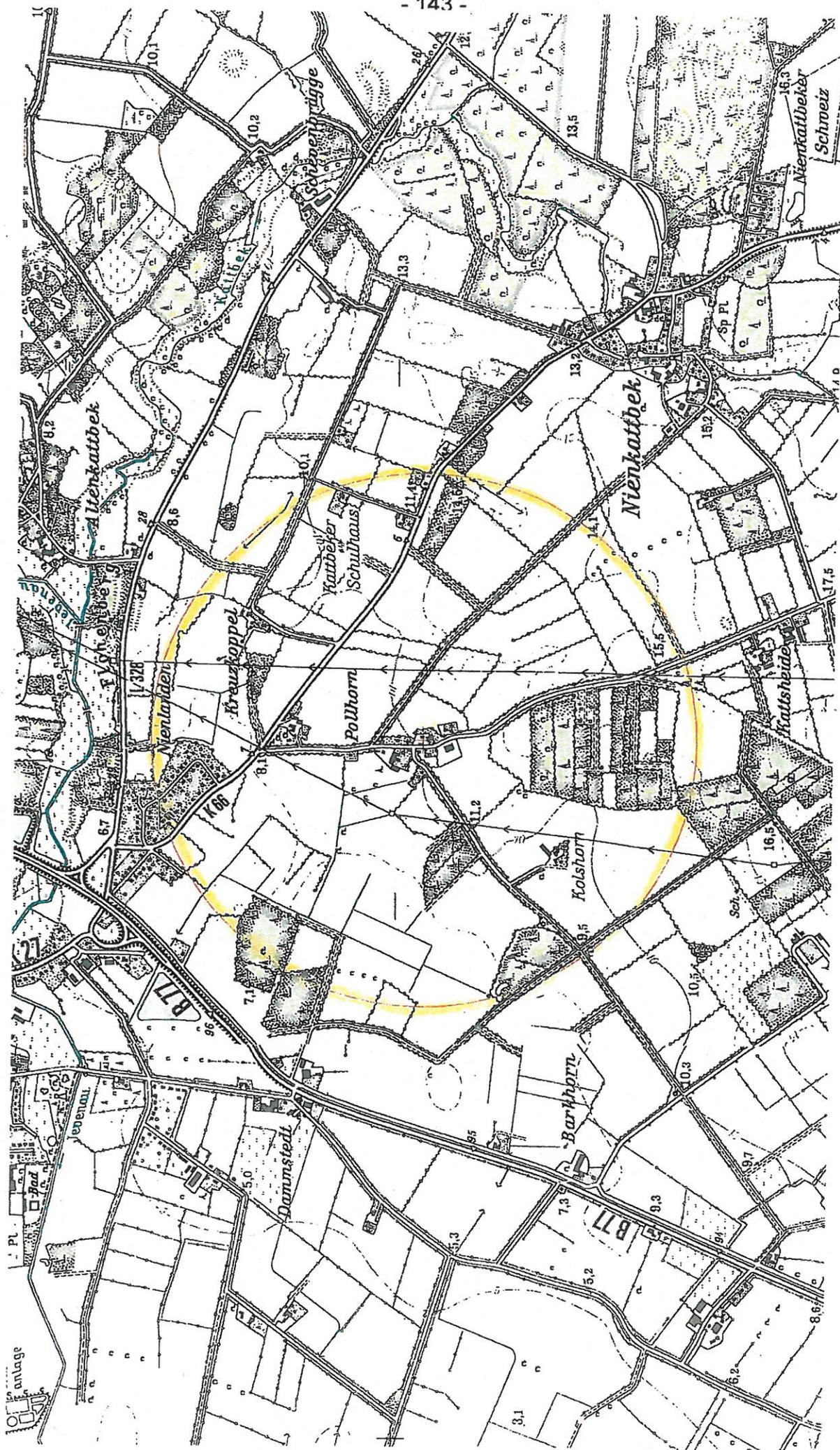
Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, erforderlich.

Rendsburg, 18.05.2016

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
Im Auftrage


Dr. Freitag



Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Hohenwestedt vom 26. November 2013

Aufgrund des § 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Hohenwestedt wird die Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Hohenwestedt durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 23. März 2016 wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird das Wort „kleine“ gestrichen.

2. § 1 Abs. 4 wird gestrichen.

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Zweckverband hat die Aufgabe, durch seine Mitgliedschaft im Zweckverband Förde Sparkasse den Betrieb der Förde Sparkasse - im Folgenden Sparkasse genannt - zu gewährleisten. Er haftet für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes Förde Sparkasse mit 2,7 %.“

4. § 6 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Insbesondere obliegen ihr folgende Angelegenheiten:

1. Die Wahl und Abberufung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers sowie der Stellvertretenden der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers,
2. für die bis zum 31. Mai 2018 laufende Wahlperiode die Benennung von einem weiteren sachkundigen Mitglied für die Wahl in den Verwaltungsrat der Sparkasse und für die ab dem 1. Juni 2018 und 1. Juni 2023 beginnenden Wahlperioden die Benennung von einem weiteren sachkundigen Mitglied für die Wahl in den Verwaltungsrat der Sparkasse im Wechsel mit dem Zweckverband Sparkasse Rendsburg-Eckernförde für sein Mitglied Zweckverband der Sparkasse Hohn-Jevenstedt, beginnend mit dem Zweckverband Sparkasse Hohenwestedt,
3. die Änderung der Satzung des Zweckverbandes,
4. die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
5. der Vorschlag zur Aufhebung des Zweckverbandes,
6. die Inanspruchnahme der Verbandsmitglieder nach § 3.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Es werden in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 jeweils die Worte „der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher“ durch die Worte „der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung“ sowie in Abs. 1 Satz 6 und Abs. 4 jeweils die Worte „Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher“ durch die Worte „Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „, darunter die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter,“ gestrichen.
- c) In Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen; der bisherige Satz 3 wird Satz 2. In Satz 2 wird „Nr. 4“ durch „Nr. 3“ ersetzt.

6. Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Genehmigt

Rendsburg, den 02.05. 2016

Kreis Rendsburg-Eckernförde

- Der Landrat -

i.A. [Handwritten Signature]



Ausgefertigt

Hohenwestedt, den 18.05. 2016

Zweckverband Sparkasse Hohenwestedt

- Verbandsvorsteher -

[Handwritten Signature]

